Geschäfts-Ordnung

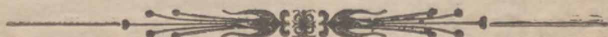
für die

Stadtverordneten-Versammlung

zu

Thorn.

Neue Redaction.



Gedruckt bei A. Schneider.

A. Von den Versammlungen.

§ 1.

Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Stadtverordneten oder von dem Magistrate verlangt wird. —

§ 2.

Die Einladung der Mitglieder zu den Versammlungen erfolgt durch schriftliches Circular, unter Angabe der zum Vortrage bestimmten Gegenstände und durch öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung im hiesigen Wochenblatte, wenigstens zwei Tage vor der Sitzung, mit Ausnahme dringender Fälle.

§ 3.

Die gewöhnlichen Sitzungen der Versammlung finden in der Regel an jedem Mittwoch nach dem 1. und 15. jeden Monats Nachmittags 3 Uhr statt. —

§ 4.

Der Vorsitzende leitet die Versammlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Es liegt ihm ob dafür zu sorgen, daß die Vorlagen sachgemäß erledigt werden. Er ist berechtigt, jeden Redner zur Ordnung zu rufen, sowie ihm das Wort zu entziehen. Ueber die Reclamationen hierüber entscheidet die Versammlung. —

§ 5.

Die Sitzungen werden spätestens 15 Minuten nach der in der Einladung angegebenen Zeit vom Vorsitzenden eröffnet.

Befindet sich zu dieser Zeit nicht die zur Gültigkeit der Beschlüsse vorgeschriebene Anzahl von Stadtverordneten beisammen, so ist die Sitzung zu vertagen und für die nächste Berufung der Stadtverordneten-Versammlung nach § 42 der Städte-Ordnung zu verfahren.

§ 6.

Jedes Mitglied der Versammlung, das ohne hinlänglichen Grund, welcher zeitig genug vor der Sitzung und zwar nur schriftlich zur Kenntniß des Vorsitzenden zu bringen ist, in der Sitzung nicht erscheint oder ohne Genehmigung des Vorsitzenden sich aus derselben entfernt, hat eine Ordnungsstrafe von 10 Sgr., im Wiederholungsfalle bis 1 Thlr. verwirkt. —

Die schriftlichen Entschuldigungen sind von einer Kommission zu beurtheilen, die Ordnungsstrafen festzusetzen und der Vorsitzende läßt sie durch den Boten, nöthigenfalls durch Vermittelung des Magistrats, einziehen.

Gegen das Straf-Resolut steht der Recurs an die Versammlung binnen 10 Tagen offen.

Die Bestände aus den Ordnungsstrafen sind alljährlich zum Fond Behufs Bekleidung armer Schulkinder abzuführen, insofern die Stadtverordneten nicht eine anderweitige Verwendung beschließen.

Die Rechnungsführung darüber besorgt der Schriftführer oder ein anderes vom Vorsitzenden zu bezeichnendes Mitglied.

B. Vom Geschäfts-Gange.

§ 7.

Alle eingehenden Sachen werden von dem Vorsitzenden eröffnet, in den Tageszettel eingetragen und in der nächsten Sitzung zum Vortrage gebracht. —

§ 8.

Der Vorsitzende hat die Befugniß, die Gegenstände der Berathung entweder selbst vorzutragen, oder sie durch einen von ihm zu ernennenden Referenten und nöthigenfalls Correferenten vortragen zu lassen, oder sie zur Vorberathung einem der stehenden Ausschüsse zu überweisen, in welchem letzteren Falle der Vortrag durch den Vorsitzenden dieses Ausschusses oder einen von demselben zu ernennenden Referenten erfolgt. —

§ 9.

Ingleichen steht dem Vorsitzenden das Recht zu, jederzeit die Sitzung Behufs Erörterung der Frage, ob die Sache fortan in geheimer Sitzung zu verhandeln, in eine solche umzuwandeln, und demzufolge die Räumung der Zuhörersitze anzuordnen. —

§ 10.

Beim Anfange jeder Sitzung werden die anwesenden Mitglieder der Versammlung überzählt und verzeichnet; sodann wird zur Tages-Ordnung übergegangen, welche der Vorsitzende zuvor entworfen und dem Magistrate mitgetheilt hat; das Protokoll wird sofort am Schlusse der Sitzung verlesen und vollzogen.

§ 11.

Jeder Stadtverordnete ist befugt, über alle zum Vortrage gebrachten Gegenstände sich freimüthig zu äußern; er darf dies aber nicht eher thun, als bis er um das Wort nachgesucht und ihm solches von dem Vorsitzenden gewährt worden. Letzteres geschieht nach der Reihe der sich Meldenden. Nur der Sprechende allein kann stehen und alle übrigen bleiben sitzen. —

§ 12.

Die Discussion wird geschlossen, wenn Niemand mehr das Wort verlangt oder ein Antrag auf Schluß oder Vertagung angenommen wird.

Auf Vorschläge, welche innerhalb der Versammlung gemacht worden, kann dieselbe auch zur Tages-Ordnung übergehen, welches den Sinn hat, daß alsdann dieselbe jede weitere Erörterung des Vorschlages für nicht geeignet erachtet, ohne denselben geradezu abzulehnen.

§ 13.

Der Vorsitzende darf weder zulassen, daß die Discussion auf andere Gegenstände, als auf die der jedesmaligen Berathung gerichtet werden, noch daß einzelne Mitglieder besondere Discussionen unter sich eröffnen. Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tages-Ordnung stehen, darf weder eine Erörterung noch Beschlußfassung erfolgen, ausgenommen den Fall, daß sowohl der Magistrat als die Versammlung zuvor die besondere Dringlichkeit desselben anerkannt hat.

§ 14.

Der Vorsitzende stellt nach dem Schlusse der Erörterung die Fragen zur Abstimmung. Hierbei gehen die Fragen, welche die Form betreffen, als: nähere Information, Vertagung, Verweisung an eine Deputation und dergleichen, den Fragen in der Sache selbst vor, und bei den Letzteren wird von dem Größern zum Kleinern herabgegangen.

§ 15.

Die Abstimmung geschieht, insofern keine Einigung stattfindet, durch Erhebung der Hände oder durch Aufstehen; die geheime Abstimmung kann, soweit sie nicht für Wahlen vorgeschrieben ist, nur dann stattfinden, wenn die Versammlung sie zuvor für den speciellen Fall genehmigt hat.

§ 16.

Der Vorsitzende hat das Resultat jeder Abstimmung und demnächst den Beschluß der Versammlung zu verkünden.

§ 17.

Eine Erörterung während und nach der Abstimmung darf der Vorsitzende nur insofern gestatten, als sie die Geschäfts-Ordnung und deren Anwendung zum Gegenstande hat. —

§ 18.

Die in das Protokollbuch aufzunehmenden Beschlüsse der Versammlung sind vom Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 19.

Alle Beschlüsse, auch die nur aufschiebenden, sind

dem Magistrate, letztere abschriftlich zur Nachricht, mitzutheilen.

§ 20.

Alle Ausfertigungen vollzieht der Vorsitzende allein, unter Mitzeichnung des Schriftführers.

C. Von den Wahlen.

§ 21.

Die Wahlen der Mitglieder des Magistrats, des Vorsitzenden der Stadtverordneten-Versammlung und seines Stellvertreters, sowie des Schriftführers und seines Stellvertreters, geschehen nach Vorschrift der Städte-Ordnung.

Der Vorsitzende ernennt zwei Stimmzähler und einen Wahl-Aufseher.

§ 22.

Alle übrigen Wahlen erfolgen durch Abstimmung nach § 16. Namentlich geschieht dies bei der Wahl der Ausschüsse und Deputationen in der Art, daß der Vorsitzende Mitglieder dazu vorschlägt, und die Versammlung, wenn keine Einigung stattfindet, darüber abstimmt. —

D. Von den Ausschüssen und Deputationen.

§ 23.

Zur Vorprüfung und Vorberathung der wichtigen Gegenstände werden von der Versammlung zwei

stetige Ausschüsse, jeder aus 6 Mitglieder bestehend, gewählt und zwar:

1. Der Verwaltungs-Ausschuß für alle wichtigen Gegenstände der städtischen Verwaltung im Allgemeinen, als: Vertrags-, Prozeß-, Bau- und Anstellungs-Sachen, wesentliche Veränderungen in der Verwaltung und dergleichen.

2. Der Finanz-Ausschuß für die Feststellung der Etats, Prüfung und Decharge der Rechnungen, insofern solche nicht besonderen Deputationen zu diesem Zweck überwiesen werden, Geldbewilligungen aller Art, Steuersätze, Steuererhebung und dergleichen. —

§ 24.

Jede Sache welche von einem dieser Ausschüsse nicht vorberathen ist, kann, den Fall der Dringlichkeit ausgenommen, auf den Antrag eines Mitgliedes zur Vorberathung vor einen Ausschuß oder eine besonders zu diesem Zwecke zu wählende Deputation gebracht werden, wenn dieser Antrag von dem dritten Theil der in der Versammlung anwesenden Mitglieder unterstützt wird. —

§ 25.

Jeder Ausschuß, so wie jede Deputation wählt aus sich einen Vorsitzer, welchem in Beziehung auf die geschäftliche Leitung dieselben Befugnisse, wie dem Vorsitzenden der Stadtverordneten, zustehen. Letzterer ist befugt, an jeder Ausschuß- oder Deputations-Sitzung mit vollem Stimmrechte Theil zu nehmen und auch den Vorsitz zu übernehmen.

§ 26.

Das ungegründete Ausbleiben der Mitglieder von

den Sitzungen der Ausschüsse oder Deputationen zieht dieselben Strafen nach sich, wie das Ausbleiben von den Sitzungen der Stadtverordneten selbst.

Thorn, 1858.





